

## VII

*Mitarbeitern der Organe des Staatsapparates, die durch die festgelegten Vereinfachungsmaßnahmen frei werden, sind in organisierter Weise Arbeitsplätze in Betrieben und anderen Produktionsstätten in der Republik zu vermitteln, wobei ihnen für die Übergangszeit bestimmte Gehaltszuschläge zu zahlen sind.*

Die betreffenden Mitarbeiter sind zu überzeugen, daß eine Veränderung ihres Wohnsitzes notwendig ist. Bei der Beschaffung der Wohnungen ist ihnen Hilfe zu leisten.

Zur Durchführung der neuen Aufgaben sind erfahrene Kader zur Verstärkung in die örtlichen Staats- und Wirtschaftsleitungen zu entsenden.

## VIII

*Die Vereinfachung im Staatsapparat und die Änderung der Arbeitsweise muß zur Einsparung erheblicher finanzieller Mittel und von Arbeitskräften führen.*

Die Beschlüsse des 21. Plenums des Zentralkomitees über die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes sind in Zusammenhang mit der Vereinfachung des Staatsapparates und der Verbesserung des Arbeitsstils besonders zu beachten. Die Anwendung strengster Sparsamkeit ist ständiges Prinzip der Arbeit. Es ist ein ständiger Kampf gegen die unproduktiven und unnützen Ausgaben zu führen. Insbesondere kommt es auf die richtige Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der wirtschaftlich-operativen Selbständigkeit der Betriebe, der materiellen Interessiertheit der Arbeiter, Angestellten und der Vertreter der technischen Intelligenz sowie der Bezahlung der Arbeit nach Leistung an. Der Grundsatz: Spare mit jedem Gramm, mit jeder Minute, mit jedem Pfennig! muß zur selbstverständlichen Richtlinie der Arbeit werden. Das bedeutet, einen ständigen Kampf um die Senkung der Selbstkosten, um die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Materialverbrauchsnormen zu führen.

In Zusammenarbeit mit den Veränderungen im Staatsapparat sind Maßnahmen zu treffen zur Verminderung der Spanne zwischen den niedrigen Löhnen und den hohen Gehältern (mit Ausnahme der Spezialisten).

Die Verpflichtungsbewegung der Betriebe zur Liquidierung der